BWL – réservesuisse

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung legt der Bund fest, welche lebensnotwendigen Güter zwecks Überbrückung allfälliger Versorgungskrisen und Mangellagen in Pflichtlager gelagert werden müssen. réservesuisse stellt sicher, dass im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel die vorgeschriebenen Pflichtlager geführt werden. Um die Einhaltung der Pflichtlagervorschriften zu überwachen ist die Einfuhr gewisser Nahrungs- und Futtermittel reguliert. Wer solche Waren einführt, benötigt eine Bewilligung der réservesuisse.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR *531.11*);
- Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR *531.215.11*).

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus pflichtlagerrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BWL-rs».

1.4 Begriffe

Pflichtlagerpflichtige Nahrungs- und Futtermittel	- Zucker - Kaffee - Reis - Speiseöle und -fette, einschliesslich ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate - Getreide sowie Energie- und Proteinträger zu Futterzwecken

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer pflichtlagerpflichtige Nahrungs- und Futtermittel einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung der réservesuisse erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 821 «BWL – réservesuisse»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BWL-rs»
Weitere Angaben	- Bewilligungstyp 2 Generalbewilligung[1] - Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber[2]

3. Weitere Informationen

Toleranzmenge

Mengen bis 20 kg können ohne Bewilligung eingeführt werden.

[1] Nur bei Anmeldungen im System e-dec
[2] Nur bei Anmeldungen im System Passar